

**Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung
der Kita-Trägervertretungen mit dem Senator für Kinder und Bildung
zur Personalgewinnung
vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen
Kindertagesbetreuung**

zwischen:

1. Den Kita-Trägervertretungen der Stadtgemeinde Bremen (AG nach § 78 SGB VIII)

2. dem Senator für Kinder und Bildung

Präambel

Die Qualität der Angebote und Leistungen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hängt entscheidend davon ab, dass sowohl ausreichend qualifiziertes als auch motiviertes Personal für die vielfältigen Leistungsangebote zur Verfügung steht.

§ 72 SGB VIII regelt die Grundsätze des „Fachkräftegebotes“. Mitarbeitende in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen demnach neben der persönlichen Eignung auch eine der „Aufgabe entsprechende Ausbildung“ oder „besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit“ vorweisen.

Die Sicherung des Fachkräftegebotes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung liegt gleichermaßen im Verantwortungsbereich überörtlicher wie örtlicher, öffentlicher und freier Träger. Auch Ausbildungsstätten, Fach(hoch)schulen und andere Bildungsinstitutionen tragen Verantwortung für eine qualitativ hochwertige und an der Praxis orientierte Berufsausbildung (BAGLJA2014, S.5f).

Der weitere notwendige Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen sowie weitere Faktoren bedingen einen kontinuierlichen Zusatzbedarf an pädagogischen Fachkräften.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt verständigen sich die Träger und Trägervertretungen der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen mit dem Senator für Kinder und Bildung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung von Betreuungsangeboten auf folgende Eckpunkte zur Sicherung des Fachkräftegebotes (Fachkräftekatalog – Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung gemäß § 10 Abs. 3 BremKTG (Gruppenleitung) in Kindertageseinrichtungen). Diese Verständigung gilt zeitlich befristet bis zum 31.12.2027.

Unter Berücksichtigung von § 10 BremKTG können Träger der Kindertagesbetreuung pädagogische Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsbeginn bis zu diesem Tag unter den Vorgaben des folgenden Fachkräftekataloges einstellen, ohne dass es einer weiteren Genehmigung durch das Landesjugendamt bedarf. Der Kita-Träger trägt auch unter diesen Rahmenbedingungen die Verantwortung dafür, dass seine Leistungen und Angebote entsprechend der landesrechtlichen Ausgestaltung von §§ 22 ff SGB

VIII erbracht, vereinbarte Mindeststandards erfüllt und trägerspezifische Qualitätsmerkmale und Maßnahmen der Qualitätssicherung sichergestellt werden.

Die Möglichkeit von Kita-Trägern, beim LJA einen Antrag nach Nummer 22 der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK zu stellen, bleibt von dieser Eckpunktevereinbarung unberührt. Derartige Anträge sollen nur gestellt werden, wenn Ausnahmeentscheidungen jenseits dieser Eckpunktevereinbarung angestrebt werden.

Fachkräftekatalog: Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung gemäß § 10 Abs. 3 BremKTG (Gruppenleitung) in Kindertageseinrichtungen

1. Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte mit Gesamtverantwortung gemäß § 10 Abs. 3 BremKTG (Gruppenleitung) in Kindertageseinrichtungen (mit Nachqualifizierungsbedarf)

1.1 Als sozialpädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung gemäß § 10 Abs. 3 BremKTG (Gruppenleitung) in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung Personen beschäftigen

1.1.1 mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik¹

- Diplom- (Universität)
- Magister- (Universität)
- Diplom (FH)
- Masterabschlüsse
- Bachelorabschlüsse
- Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master

1.1.2 mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² oder einer der nachfolgenden Berufsausbildungen

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut:innen
- Diakon:in
- Ergotherapeut:innen
- Hebammen /Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwestern -/ pfleger
- Kunstpädagog:innen
- Logopäd:innen
- Motopäd:innen

¹ Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

² analog Fußnote 1

- Musikpädagog:innen
- Physiotherapeut:innen
- Sportpädagog:innen
- Theaterpädagog:innen

oder

1.1.3 mit einem Abschluss als

- staatlich anerkannte Kinderpfleger:innen
- sozialpädagogische Assistent:innen
- Sozialassistent:innen

sofern sich der Personenkreis unter 1.1.3 zuvor in fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde.

1.2 Als sozialpädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung auch Personen

1.2.1 mit im Ausland erworbenen (Sozial-) Pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0 – 12 Jahre⁴,

oder

1.2.2 die nachweislich in ihrer Berufstätigkeit mindestens für ein Jahr Kinder zwischen 0 und 12 Jahren zum selbständigen Umgang mit Menschen sowie zu sozialer Verantwortung außerhalb der Familie gefördert haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach-/Hochschul- bzw. Berufsabschluss verfügen⁵,

beschäftigen, wenn diese bei Beginn der Qualifizierung mindestens über Deutschkenntnisse B2 nach GER verfügen.

³ Im Ausland erworbene Universitäts- / Fachhochschulabschlüsse mit Zeugnisbewertung und Beschreibung der jeweiligen Qualifikation durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB); ersatzweise gilt als Nachweis auch eine entsprechende Dokumentenprüfung durch die zuständigen Behörden für die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikation.

⁴ Der Altersbezug kann durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern von 0 – 12 Jahren ausgeglichen werden;

⁵ analog Fußnote 3

1.3 Nachqualifizierung⁶

Der Kita-Träger stellt auf Basis einer Abstimmung mit dem jeweiligen Bildungsträger einen individuellen Bedarf an Nachqualifizierung fest und bescheinigt die Eignung des/der Bewerber:in. Der Kita-Träger fertigt über die Feststellung des Nachqualifizierungsbedarfs ein Kurzprotokoll an und übersendet dieses an das Landesjugendamt (LJA).

Die Beschäftigung der Quereinsteiger:innen beim Kita-Träger erfolgt auf Grundlage eines Arbeitsvertrages, in der Regel im Umfang einer Vollzeitkraft. Im Einzelfall begründete Abweichungen bedürfen der Genehmigung des LJA.

In den Fällen gemäß dem Personenkreis 1.2 erfolgt die Feststellung sowohl der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifizierungsmaßnahme als auch des jeweiligen Nachqualifizierungsbedarfs durch die zuständigen Einheiten beim Senator für Kinder und Bildung. Das Ergebnis wird dem einstellenden Kita-Träger ausgehändigt und gilt wie in den Fällen gemäß 1.1 ebenfalls als Vorlage beim LJA.

Die Nachqualifizierung erfolgt durch Teilnahme an Qualifizierungsbausteinen, die für eine Weiterqualifizierung von Personen mit fachnaher Vorqualifikation zur sozialpädagogischen Fachkraft mit Gesamtverantwortung (Gruppenleitung) in einer Kindertageseinrichtung in Bremen im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung und den zeitlichen Aufbau geeignet sind. Die Bewertung nimmt das Referat 31 des Senators für Kinder und Bildung vor. Die Nachqualifizierung schließt mit einer Projekt-Prüfung durch den Bildungsträger ab.

Die Nachqualifizierung stellt sicher, dass alle unter 1 benannten Personen spätestens bei Abschluss der Nachqualifizierung über ein Mindestwissen in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 278 Präsenzstunden verfügen.

Der Bildungsträger stellt nach erfolgreich abgelegter Projekt-Prüfung ein Abschlusszertifikat aus.

Der Kita-Träger informiert diese Beschäftigten über die Möglichkeit der Externenprüfung zur Erzieher:in.⁷

Beschäftigung und Nachqualifizierung sollen möglichst parallel beginnen. Die Nachqualifizierung soll jedoch spätestens drei Monate nach Beschäftigungsbeginn begonnen und innerhalb von 18 Monaten nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden.

⁶ Der Senator für Kinder und Bildung ermöglicht neben der Externenprüfung entsprechende Fort- / Weiterbildungsmaßnahmen nach Abstimmung mit den Trägern der Kindertagesbetreuung auch mit dem Ziel, die Teilnehmenden auf den Abschluss zum / zur staatlich anerkannte:n Erzieher:in vorzubereiten.

⁷ Weitere Maßnahmen des Kita-Trägers zur Personalentwicklung sind im Rahmen seiner Möglichkeiten anzubieten.

2. Praktische Begleitung

Eine Begleitung durch eine erfahrene sozialpädagogische Fachkraft ist für den späteren Einsatz als sozialpädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung (Gruppenleitung) in Kindertageseinrichtungen zwingend erforderlich.

Je nach fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung entscheidet der Kita-Träger in den Fällen nach 1.1 frühestens nach sechs Monaten und in den Fällen nach 1.2 frühestens nach acht Monaten über den erlangten Grad der Selbstständigkeit zur Übernahme einer eigenverantwortlichen Gruppenleitung. Zur Entscheidungsfindung spricht sich der Kita-Träger mit der Einrichtungsleitung und mit der jeweiligen Begleitperson ab.

Der fachpraktische Teil gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Kita-Träger/die Einrichtung der / dem Teilnehmenden den Grad der Selbstständigkeit zur eigenverantwortlichen Gruppenleitung bescheinigt.

3. Maximales Beschäftigungsvolumen

In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen der Fachkräfte, welches auf Grundlage der unter 1. genannten Regelungen oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Nummer 22 der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK beschäftigt werden, 25% des Beschäftigungsvolumens des sozialpädagogischen Personals nicht übersteigen. Ausgenommen davon sind Einrichtungen mit bis zu zwei Gruppen (d.h. 20 Plätze in der Angebotsform Krippe oder 40 Plätze in der Angebotsform Kindergarten). In diesen darf das Beschäftigungsvolumen der oben genannten Fachkräfte 50% nicht übersteigen.

4. Geltungsdauer der Eckpunktevereinbarung

Start: 01.02.2026

Ende: 31.12.2027